

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BADERTEC GMBH

Stand: August 2018

1. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Badertec GmbH, nachfolgend Badertec genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigung des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Solche werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsbestandteil. Abweichungen von den Liefer- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Badertec für jeden einzelnen Vertrag.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Angebote sind bis zur Annahme durch den Besteller freibleibend und unverbindlich und können bis zum Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung oder bis zur Auslieferung des Liefergegenstandes von Badertec jederzeit widerrufen werden. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich Badertec 30 Kalendertage ab dem Datum des Angebotes gebunden.

a) Bestellungen des Bestellers werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch Badertec oder durch Auslieferung der Liefergegenstände durch Badertec rechtsverbindlich. Der Besteller ist an seine Bestellung 14 Tage gebunden. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung bei Badertec. Während dieser 14-Tages-Frist ist Badertec berechtigt, den Abschluss dieses Vertrages abzulehnen. Erfolgt während dieser Frist durch Badertec keine Ablehnung oder wird vor dieser Frist die Ware ausgeliefert, so kommt der Vertrag ausnahmsweise auch ohne schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

b) Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Fassungsvermögen, Preise, Leistungen und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden. Zur genauen Einhaltung von DIN-Normen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Plänen ist Badertec nur verpflichtet wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Ansonsten richten sich die vertraglichen geschuldeten Eigenschaften der Produkte von Badertec ausschließlich nach den Produktbeschreibungen von Badertec. Einseitig vom Besteller geäußerte Vorstellungen bleiben ebenso außer Betracht, wie Werbeaussagen und sonstige öffentliche Äußerungen von Badertec oder einer seiner Zulieferer.

c) Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen von Badertec, die auf einen offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einen Schreib- und Rechenfehler, verpflichten Badertec nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.

d) Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge von Badertec dürfen ohne deren Genehmigung weder weitergeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

2. Umfang der Lieferungen

a) Für den Umfang der Lieferungen sind die Angaben in der Auftragsbestätigung, soweit keine Auftragsbestätigung vorliegt, die Angaben im Angebot der Badertec maßgeblich. Der Besteller übernimmt für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen wie Zeichnungen, Lehren, Muster und dergleichen die volle Verantwortung. Sämtliche Angaben über Abmessungen und dergleichen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

b) Muster werden auf Wunsch zur Ansicht geliefert.

c) Für entstandene Schäden an Produkten von Badertec haftet der Besteller mit dem Kaufpreis der jeweiligen Komponente.

d) Änderungen aufgrund der technischen Entwicklung behält sich Badertec vor.

3. Preise, Preisänderungen

a) Die Preise gelten ab Werk zuzüglich der jeweils in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Mehrwertsteuer.

b) Die Preise verstehe sich ohne die Kosten für Verpackung, Transport, Zoll, Porto und Versicherung. Dies gilt auch bei vereinbarten Teillieferungen und Eilsendungen. Eine Versicherung gegen Transportschäden nimmt Badertec nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers für dessen Rechnung vor.

c) Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise der Badertec. Bei Preiserhöhungen seiner Vorlieferanten, Steigerungen von Lohn- und Transportkosten oder sonstigen unerwarteten Kostensteigerungen ist Badertec berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen.

5. Lieferzeiten

a) Als Lieferzeit gilt der in der Auftragsbestätigung von Badertec schriftlich festgelegte Termin. Die Einhaltung der Lieferzeit durch Badertec setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Leistung einer Anzahlung oder die Bereitstellung von Unterlagen, erbracht hat. Die Lieferzeit verlängert sich entsprechend um diesen Zeitraum der Verzögerung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt Badertec unverzüglich mit.

b) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von Badertec verlassen hat oder Badertec die Liefergegenstände zur Auslieferung bereitgestellt und dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

c) Im Falle einer Verzögerung durch Badertec ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller nur nach Maßgabe von Abschnitt 6 dieser Geschäftsbedingungen zu.

d) Verzögert sich die Lieferung oder Leistung auf Grund eines Umstandes, den Badertec, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, erfolgt die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

e) Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn diese Hindernisse bei Lieferanten von Badertec oder deren Unterlieferanten eintreten.

f) Die Dauer einer vom Besteller im Falle der Leistungsverzögerung nach den gesetzlichen Vorschriften zu setzenden Nachfrist wird auf zwei Wochen festgelegt, die mit der Eingang der Nachsetzungsfrist bei Badertec beginnt.

6. Versand und Gefahrenübergang

a) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers diesem zugeschickt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Versandbeauftragten auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn die Versendung nicht vom Erfüllungsort erfolgt und/oder wenn Badertec die Frachtkosten trägt.

b) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

- c) Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder die Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig soweit sie für den Besteller zumutbar sind. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- d) Auf Wunsch des Bestellers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

7. Zahlung

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen von Badertec nach Rechnungsstellung ohne Abzug sofort zahlbar. Bei Lieferung im Gesamtwert unter € 500,- liefert Badertec per Nachnahme zzgl. Fracht, Porto und Verpackung. Hiervon abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- b) Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn der Besteller mit der Zahlung einer Rechnung im Verzug ist und Umstände bekannt werden, die nach Ansicht von Badertec geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu gefährden. Ferner ist Badertec in diesen Fällen berechtigt noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Das Recht Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- c) Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich Badertec ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
- d) Wenn Badertec Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ist Badertec berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Zudem ist der Unternehmer in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- e) Stellt der Besteller seine Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist Badertec auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- f) Badertec ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Badertec wird den Besteller über diese Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Badertec berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- g) Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist Badertec berechtigt, den jeweiligen gesetzlichen Verzugszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens von Badertec bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt es in den vorbezeichneten Fällen unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen, der dann maßgeblich ist.
- h) Die Aufrechnung seitens des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftige festgestellte oder von Badertec nicht bestrittene Gegenforderungen handelt.

8. Mängelansprüche

- a) Badertec trägt die Gewähr dafür, dass die gelieferte Sache bei Gefahrenübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.
- b) Wird Badertec mit der Lösung von Konstruktionsaufgaben betraut, so liegt ein Sachmangel nur dann vor, wenn der Besteller nachweist, dass das Erzeugnis nicht dem allgemeinen Stand der Technik entspricht.
- c) Ist die von Badertec erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft, darf Badertec nach seiner Wahl Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen. Mehrfache Nachbesserungen – in der Regel zwei – sind innerhalb einer angemessenen Frist zulässig.
- d) Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an in 12

Monaten ab Ablieferung der Sache, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Frist vorgeschrieben ist. Ist der Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, gelten ergänzend die Ziffern 8e). und 8f).

- e) Offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach Abnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Ansonsten sind zwecks Erhaltung von Mängelansprüchen des Bestellers derartige Mängel von Badertec unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. In der schriftlichen Mitteilung ist der Mangel genau zu bezeichnen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch Badertec bereit zu halten.
- f) Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen – insbesondere bei Nachbestellungen – berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen soweit notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.
- g) Werden durch den Besteller Betriebs- oder Wartungsanweisungen von Badertec nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, liegt eine unsachgerechte Beförderung, Lagerung, Verarbeitung durch den Besteller oder Dritte vor, so entfällt jede Gewährleistung. Mängelansprüche scheiden darüber hinaus aus, wenn ohne Einverständnis von Badertec Änderungen oder Nacharbeiten an den gelieferten Gegenständen vorgenommen werden.
- h) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- i) Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- j) Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für den Verkauf bereits gebrauchter Gegenstände. Bei Verbrauchern gilt für diese eine Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen von einem Jahr. Unternehmern werden gebrauchte Gegenstände unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche geliefert.
- k) Steht Badertec dem Besteller über seine gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zur Erteilung von Auskünften hinsichtlich der Verwendung seiner Produkte zur Verfügung, so haftet er gemäß Ziffer 9 dieser Geschäftsbedingungen nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

9. Haftungsbegrenzung

Ansprüche auf Schadenersatz bestehen nicht für Materialfehler, welche auch bei Anwendung der fachmännischen Sorgfalt für Badertec nicht erkennbar waren. Für Schäden, welche nicht an einem Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Badertec als auch dessen Erfüllungsbzw. Verrichtungsgehilfen ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen ist die Haftung des Lieferanten auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden beschränkt. Schadenersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (PrdHG) bleiben ebenso unberührt wie eine Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Weitere Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

10. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die Badertec aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller zusteht, behält sich Badertec das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände).
- b) Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände Badertec unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände – außer in den Fällen der folgenden Ziffern – zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

c) Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits an Badertec abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber dem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an Badertec ab.

d) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für Badertec unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht Badertec gehörenden Waren steht Badertec der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller Badertec im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für Badertec verwahrt. Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter veräußert, so gilt die oben in Ziffer 3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit den anderen Waren veräußert worden sind.

e) Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an Badertec ab.

f) Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an Badertec ab.

g) Wenn der Wert der für Badertec nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten den Wert der Forderungen von Badertec – nicht nur vorübergehend – um insgesamt mehr als 20 % übersteigt, so ist Badertec auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.

h) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der gelieferten Gegenstände nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Hat der Besteller den Vertrag erfüllt, so hat Badertec die Gegenstände zurückzugeben.

11. Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten Dritter

Eine Prüfung, ob die vom Besteller beigestellten Unterlagen keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte (Geschmacksmuster, Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen) verletzen, obliegt dem Besteller. Wird Badertec von Dritten wegen der Verwendung, Verwertung oder Vervielfältigung der vom Besteller beigestellten Unterlagen und Vorlagen wegen der Verletzung von Urheberrechten und/oder gewerblichen Schutzrechten oder wegen der Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Anspruch genommen, so hat der Besteller Badertec bei der Verteidigung gegen diese Rechtsverletzungen zu unterstützen.

12. Unterlagen und Geheimhaltung

Badertec behält das sachliche und geistige Eigentum an Mustern, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen körperlicher und unkörperlicher Art, welche dem Besteller im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen bzw. der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellt wurden. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller darf die ihm überlassen Unterlagen und

Informationen zu keinem anderen als dem im Vertrag vorgesehenen Zweck gebrauchen. Er hat die Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Verlangen des Lieferanten zurückzugeben.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schriftform, Teilnichtigkeit

a) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Badertec und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögens ist, ist der Geschäftssitz von Badertec ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

c) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn Badertec insoweit sein schriftliches Einverständnis erklärt hat.

d) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Badertec und Besteller nicht beführt.